



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 07.05.2024, um 19:00 Uhr findet im Bürgerhaus Schönbrunn, Am Kindergarten 3, 08606 Bösenbrunn OT Schönbrunn eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Entschuldigung der Gemeinderatsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
3. Beschluss der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
4. Beschluss der Sitzungsniederschrift vom 09.04.2024
5. Informationen
6. Bürgerfragestunde
7. Anfragen Gemeinderäte
8. Beschluss auf Verzicht von Avalprovision gegenüber der SAG Bobenneukirchen e.V. **25/24**
9. Beschluss über die Neufassung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebühren-satzung **28/24**
10. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 **20/24**
11. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Bösenbrunn **21/24**

Christian Klemet
Bürgermeister

Bösenbrunn, den 25.04.2024

Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 26.04.2024
abzunehmen am: 08.05.2024
abgenommen am:
Bekanntmachungstafel:

Diese Bekanntmachung ist an allen Bekanntmachungstafeln gemäß der Bekanntmachungssatzung ausgehängt:
Bobenneukirchen * Bösenbrunn * Ottengrün * Schönbrunn

NIEDERSCHRIFT

Körperschaft:	Gemeinde Bösenbrunn		
Gremium:	Gemeinderat		
Sitzungstag:	09.04.2024		
Sitzungsort:	Kinderhaus Regenbogen, 08606 Bösenbrunn OT Bobenneukirchen		
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende:	Uhr 20:20 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Bürgermeister Christian Klemet

Schriftführerin: Frau Steffi Mader

Urkundspersonen: Gemeinderätin Cornelia Geipel
Gemeinderat Markus Heinecke

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Vorsitzender: Bürgermeister Christian Klemet

Schriftführerin: Frau Steffi Mader

Anwesend:

Gemeinderätin	Andrea Lubowietzki
Gemeinderat	Daniel Rödel
Gemeinderat	Karsten Klemet
Gemeinderat	Rico Steudel
Gemeinderat	Patrick Neumerkel
Gemeinderat	Christian Rödel
Gemeinderat	Gunter Reichelt
Gemeinderat	Markus Heinecke
Gemeinderat	Thomas Schönweiß
Gemeinderat	Hans-Jürgen Hüttner
Gemeinderätin	Cornelia Geipel

Abwesend: Gemeinderat Steffen Reichelt

Gäste: Herr Hager (Freie Presse), 9 Bürger

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

I. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Entschuldigung der Gemeinderatsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
3. Beschluss der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
4. Beschluss der Sitzungsniederschrift vom 12.03.2024
5. Informationen
6. Bürgerfragestunde
7. Anfragen Gemeinderäte
8. Beschluss zur Änderung von doppelten Straßennamen im Gemeindegebiet Bösenbrunn
9. Beschluss Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013
10. Beschluss Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bösenbrunn
11. Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs.5 SächsGemO

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Beschluss der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil
2. Informationen
3. Beschluss Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen
4. Information Rechtsanpassung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Pirk“
5. Information Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Triebelbachtal – Saaleeinzugsgebiet“

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Entschuldigung der Gemeinderatsmitglieder**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Christian Klemet, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte der Gemeinde Bösenbrunn sowie die Gäste. Der Vorsitzende stellt die form- und fristgemäße Einberufung der Sitzung fest, die Sitzung wird somit eröffnet. Die Anwesenheit und die Entschuldigungen wurden auf der Anwesenheitsliste vermerkt.

2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates**

Mit 11 anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

3. **Beschluss der Tagesordnung für den öffentlichen Teil**

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil vom 09.04.2024 wird mit 12 Ja-Stimmen beschlossen. Für die Unterzeichnung des Protokolls vom 09.04.2024 werden die Gemeinderätin Cornelia Geipel und der Gemeinderat Markus Heinecke vorgeschlagen und einstimmig angenommen.

4. **Beschluss der Sitzungsniederschrift vom 12.03.2024**

Die Sitzungsniederschrift vom 12.03.2024 wird mit 11 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung vom Gemeinderat Bösenbrunn beschlossen.

5. **Informationen**

Der Bürgermeister informiert, dass in der letzten Sitzung des Bauausschusses am 26.03.2024 folgender Beschluss gefasst wurde:

„Der Bauausschuss beschließt die Festlegung der zukünftigen räumlichen Nutzung des Ritterguts Bösenbrunn auf Basis Entwurf/Skizze Variante Nr. 3 aus der Vorplanung der Architekten Kern.

Eine Toilette im Obergeschoss, sowie ein direkter Zugang vom Veranstaltungsraum zur neuen Küche im Erdgeschoss sind zu berücksichtigen.“

Mit den ortsansässigen Vereinen wurden die Varianten im Vorfeld besprochen.

6. **Bürgerfragestunde**

Ein Bürger fragt an, ob bzw. wann in Schönbrunn auf der Fläche der alten Schule Bäume gepflanzt werden, wie in einer Sitzung 2023 besprochen. Der Bürgermeister informiert, dass sich der Gemeinderat darauf verständigt hat in jedem Jahr eine gewisse Anzahl Baumpflanzungen vorzunehmen. 2023 wurden über eine Aktion 5 Bäume in Bobenneukirchen gepflanzt. Die Bepflanzungen an weiteren angedachten Stellen wie z. B. in Schönbrunn am Bürgerhaus werden nach und nach erfolgen bzw. mit Unterstützung des Bauhofes realisiert werden.

Weiterhin wurde angefragt, wann die neue Hecke am Spielplatz in Schönbrunn gepflanzt wird. Der Bürgermeister informiert, dass die Bepflanzung bereits abgeschlossen ist.

7. Anfragen Gemeinderäte

Der Gemeinderat Christian Rödel fragt an, ob die Arbeitsgruppe Krisenstab noch existent und notwendig ist. Der Bürgermeister teilt mit, dass eine Vereinbarung mit dem Rettungszweckverband auf den Weg gebracht wurde, jedoch seines Wissens nach noch nicht alle bürokratischen Punkte final abgeschlossen sind.

Der Bürgermeister erklärt, sobald sich neue Erkenntnisse ergeben, die Gremiumsmitglieder zu informieren.

Der Gemeinderat Christian Rödel fragt an, ob in Vorbereitung des Gemeindefestes schon über die Gewinneinnahmen-Verwendung gesprochen wurde. Der Bürgermeister teilt mit, dass darüber noch nicht gesprochen wurde, wird dies aber zur nächsten Zusammenkunft des Festkomitees ansprechen. Herr Wasilewski erklärt, dass ein eventueller Gewinn vorerst in Gemeindehand bleiben wird und über die Verwendung voraussichtlich ein Beschluss gefasst werden muss.

Der Gemeinderat Rico Steudel informiert, dass die Arbeiten an der Weihnachtsbaum-Plantage Am Höflein, die eigentlich bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein sollten, noch nicht durch den Eigentümer erledigt wurden. Der Bürgermeister nimmt wieder Kontakt zum Eigentümer auf. Bei der Zufahrt eines Löschwasserteiches in Schönbrunn finden aktuell durch Anwohner Baumaßnahmen statt. Der Gemeinderat Rico Steudel weist darauf hin, dass die Zufahrt für die Feuerwehrfahrzeuge dringend gewährleistet werden muss. Durch den Bürgermeister wurde in diesem Zusammenhang bereits mit den Anwohnern gesprochen und einige gepflanzte Koniferen wurden wieder entfernt. Da es in diesem Bereich keine Grenzsteine gibt wurde mit den Anwohnern mündlich vereinbart, darauf zu achten, dass die Löschfahrzeuge ungehinderte Durchfahrt haben. Der Gemeinderat Rico Steudel bittet außerdem um schriftliche Übermittlung des im Bauausschuss gefassten Beschlusses zur zukünftigen räumlichen Nutzung des Ritterguts Bösenbrunn.

8. Beschluss zur Änderung von doppelten Straßennamen im Gemeindegebiet Bösenbrunn

Der Gemeinderat beschließt die folgenden doppelten Straßennamen im Gemeindegebiet, - „Hauptstraßen“ in Bösenbrunn, Bobenneukirchen und Ottengrün, - „Drödaer Straße“ in Bobenneukirchen, in eindeutige Straßennamen zu ändern bzw. entsprechend umzubenennen. Sinnvolle Möglichkeiten bei der Namensgebung, sowie ein zeitnaher geeigneter Zeitpunkt zur Umbenennung sollen auf dieser Basis im nächsten Schritt erörtert werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

9. Beschluss Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Der Beschluss Nr. 22/21 vom 17.05.2021 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 gem. § 88 b Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	2

10. **Beschluss Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bösenbrunn**

Der Jahresabschluss 2013, einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht, wird gem. § 88 b Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

in der Ergebnisrechnung mit	
- einem ordentlichen Ergebnis von	-140.024,98 €
- einem Sonderergebnis von	4.407,35 €
- einem Gesamtergebnis von	-135.617,63 €

in der Vermögensrechnung mit	
- einer Bilanzsumme von	6.716.969,48 €.

Das Sonderergebnis wird zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herangezogen. Der übrige Fehlbetrag von 135.617,63 € wird gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) mit dem Basiskapital verrechnet.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. vom 13.04.2021 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bösenbrunn wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	0

11. **Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO**

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Sachspende vom 08.01.2024 von der Firma Halbmond Teppiche. Es handelt sich um einen Teppich mit der Größe 4 x 5 m incl. Kettelung für das Kinderhaus Regenbogen im Wert von 315,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Der Bürgermeister Christian Klemet beendet die öffentliche Sitzung und verabschiedet sich von den Gästen.

Gemeinde Bösenbrunn

Vorlage-Nr.: 25/24

Amt: Gemeinde Bösenbrunn

Vorberatung mit Empf.-beschluss	<input type="checkbox"/>
Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>
Information	<input type="checkbox"/>

Datum: 22.04.2024

Wiedervorl.:

Bearb.: Wasilewski

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat Bösenbrunn	07.05.2024	öffentlich

Thema: Bürgschaft der Gemeinde für die SAG Bobenneukirchen e.V.

I. Antrag oder Beschlußempfehlung: Der Gemeinderat beschließt auf die gem. Vereinbarung vom 23.05.2023 vereinbarte Avalprovision gegenüber der SAG Bobenneukirchen e.V. zu verzichten.

II. Sachverhalt und Begründung:

Siehe Anhang

III. Haushaltsmittel: vorhanden:
Kämmerei: nicht vorhanden:

IV. Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, den 22.04.2024

Bürgermeister:



Amtsleiter/SG-Leiter:

Anlagen: Bürgschaftserklärung vom 23.05.2023
Vereinbarung über die Zahlung einer Avalprovision vom 23.05.2023
Freigabe der Bürgschaft vom 04.04.2024
Antrag Erlassung Avalprovision Bürgschaft

Auszüge:

Abstimmungsergebnis: davon Ja: Nein: Enthaltung:
Gesetzl. Anz. Gemeinderäte: anwesend:
(einschl. Bgm. als Vors.)

Sachverhalt und Begründung:

Mit Beschluss vom 04.04.2023 gewährte der Gemeinderat dem SAG Bobenneukirchen e.V. eine Zuwendung von 15.000,00 Euro für die Erweiterung des Anglerheims. Das Anglerheim befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird gem. Pachtvertrag vom 25.01.1994 durch den Verein bewirtschaftet. Die durch den Verein getätigten Investitionen mehren das Vermögen der Gemeinde, ein Anspruch auf Erstattung für Investitionen und Aufwendungen nach Vertragsende ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde Bösenbrunn hatte mit Bürgschaftserklärung vom 23.05.2023 eine Ausfallbürgschaft gegenüber der Sparkasse Vogtland für den SAG Bobenneukirchen e.V. übernommen. Für die Übernahme einer Bürgschaft erhält die Gemeinde eine sog. Avalprovision. Dafür wurde ebenfalls am 23.05.2023 eine Vereinbarung geschlossen, welche 3,0 % p. a. auf den Bürgschaftsbetrag vorsieht. Das Geschäft wurde zuvor mit Bescheid vom 19.04.2023 durch die Rechtsaufsicht des Vogtlandkreises genehmigt.

Die Bürgschaft bestand seit dem 23.05.2023 und endete am 04.04.2024. Das entspricht 333 Tagen. Im Ergebnis besteht für die Gemeinde ein Anspruch von 740,36 Euro gegenüber dem SAG Bobenneukirchen e.V.

Im Haushaltsplan 2024 ist kein Ansatz für Erträge und Einzahlungen aus der Avalprovision enthalten. Ein Verzicht auf diesen Betrag stellt die Gemeinde nicht vor finanzielle Herausforderungen, wenngleich logischerweise jede Einnahme der allgemeinen finanziellen Situation zugutekommt.

Bürgschaftserklärung

Die **Gemeinde Bösenbrunn** vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Klemet
- nachstehend Bürge genannt -

übernimmt hiermit die Ausfallbürgschaft, die zur Kassenwirksamkeit führen kann, über einen Höchstbetrag i. H. v.

28.567,00 €, in Worten achtundzwanzigtausendfünfhundertsiebenundsechzig 0/100 €,

aus dem die **Sportangelgruppe Bobenneukirchen e.V. (SAG)**, Hauptstr. 5, 08606
Bösenbrunn OT Bobenneukirchen

- nachstehend Schuldner genannt -

von der Sparkasse Vogtland mit Sitz in Plauen, Komturhof 2, 08527 Plauen, bewilligten Kredit in Höhe von ursprünglich 114.268,00 €, Kontonummer 3705000399, nebst Zinsen, Verzugsentschädigungen und etwaiger Kosten unter Anerkennung folgender Bedingungen:

1. Dem Bürge ist bekannt, dass die Übernahme der Bürgschaft gem. § 83 SächsGemO der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Er bestätigt, dass die Genehmigung dieser Bürgschaft erteilt wurde.
2. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens erwiesen ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
3. Alle die Bürgschaft betreffenden Mitteilungen gelten als dem Bürgen zugegangen, wenn sie an seine letzte der Sparkasse Vogtland bekannte Anschrift gesandt worden sind.
4. Die Sparkasse Vogtland darf dem Schuldner stillschweigend oder ausdrücklich Stundungen erteilen, ohne die Zustimmung des Bürgen einzuholen. Der Bürge ist darüber schriftlich zu informieren. §§ 767 Abs. 1 Satz 2 und 776 BGB finden keine Anwendung.
5. Mit der Unterzeichnung dieser Bürgschaftserklärung bestätigt der Bürge, dass er vom Inhalt des Kreditvertrags vom 12.05.2023, Kontonummer 3705000399 Kenntnis genommen hat.
6. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Bürgschaftsabrede bedürfen der Schriftform.
7. Erfüllungsort für alle sich aus der Bürgschaftserklärung ergebenden Ansprüche der Sparkasse Vogtland und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Bürgschaft ist Plauen.

Bösenbrunn, 23.05.23
Ort, Datum




Unterschrift des Bürgermeisters

Vereinbarung über die Zahlung einer Avalprovision

zwischen der

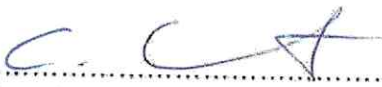
Gemeinde Bösenbrunn (Bürgschaftsgeber)

und der

SAG Bobenneukirchen e.V. (Bürgschaftsnehmer)

- (1) Die Gemeinde Bösenbrunn hat für den SAG Bobenneukirchen e.V. mittels Bürgschaftserklärung vom 23.05.2023 eine Ausfallbürgschaft gegenüber dem kreditgewährenden Geldinstitut übernommen.
- (2) Für die Bürgschaftsdauer erhält die Gemeinde Bösenbrunn vom SAG Bobenneukirchen e.V. eine Avalprovision in Höhe von **3,0% p. a.** für die Bürgschaft bezogen auf den Bürgschaftsbetrag. Die Provision ist jährlich, jeweils zum **30.06.**, zu zahlen.
- (3) Die Vereinbarung gilt ab dem 23.05.2023.

Bösenbrunn, den 23.05.23


.....
(Gemeinde Bösenbrunn)


.....
(SAG Bobenneukirchen e.V.)

Sparkasse Vogtland · Postfach 10 02 02 · 08506 Plauen

Gemeinde Bösenbrunn
OT Bobenneukirchen
Alte Schulstr. 2
08606 Bösenbrunn

Sparkasse Vogtland
Steffi Kaiser
Firmenkunden
Konturhof 2
08527 Plauen
Telefon 03741 123-4105
Telefax 03741 123-4199
steffi-kaiser@sparkasse-
vogtland.de

04.04.2024

Freigabe Bürgschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Besicherung des Kontos-Nr. 3705000399 von SAG Bobenneukirchen e.V. übernommene

Bürgschaftserklärung bis zum Betrag von 114.268,00 EUR

- gemäß Vertrag vom 23.05.2023

haben wir freigegeben. Wir werden keine Rechte und Ansprüche mehr daraus herleiten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Kaiser gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sparkasse Vogtland


Gabriele Meisel


Manuela Müller

SAG Bobenneukirchen e.V.
Hauptstr.5
08606 Bobenneukirchen

Engelhardtsgrün, 10.04.2024

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn
Alte Schulstr. 2
08606 Bobenneukirchen

Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat,

der Um- und Ausbau unseres Vereinsheims ist nun abgeschlossen.
Wir bitten Sie hiermit, uns die Avalprovision der Bürgschaft
zu erlassen.
Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Schatzmeister André Riedel

Gemeinde Bösenbrunn

Vorlage-Nr.: 28/24

Amt: Stadt Oelsnitz/Vogtl., Hauptamt

Vorberatung mit Empf.-beschluß	<input type="checkbox"/>
Beschlußfassung	<input checked="" type="checkbox"/>
Information	<input type="checkbox"/>

Datum:
25.04.2024
Wiedervorl.:
Bearb.: Frau Mader

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderatssitzung	07.05.2024	öffentlich

Thema:
Beschluss über die Neufassung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

I. Antrag oder Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinschaftsausschuss, die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt, Triebel/Vogtl. und in der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. - Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung – zu beschließen.

II. Sachverhalt und Begründung: (siehe Seite 2)

III. Haushaltsmittel: vorhanden:
Stadt Oelsnitz, Kämmerei: nicht vorhanden:

IV. Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 25.04.2024

Bürgermeister: 

Anlagen: VG_Sondernutzungssatzung_Entwurf finale Fassung
Stellungnahme zum Satzungsentwurf
Stellungnahme LASUV

Auszüge:

Abstimmungsergebnis: davon anwesend: Ja: Nein: Enthaltung:
Gesetzl. Anz. Gem.räte:
(einschl. Bgm. als Vors.)

Sachverhalt und Begründung:

Seit 2010 gilt die Sondernutzungssatzung. Seitdem haben sich die Sächsische Gemeindeordnung, das Straßengesetz im Freistaat Sachsen und das Bundesfernstraßengesetz weiterentwickelt und geändert. Die neue Sondernutzungssatzung vollzieht diese Änderungen nach. Darüber hinaus hat sich die Verwaltungsgemeinschaft dazu entschieden, für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl, Bösenbrunn, Eichigt und Triebe/Vogtl. eine einheitliche für alle Gemeinden geltende Sondernutzungssatzung zu erlassen. In der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft ist deshalb der Erlass der einheitlichen Sondernutzungssatzung und die Aufgabenübertragung an die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vereinbart. Die jetzt zu beschließende Sondernutzungssatzung vollzieht die Vereinbarung.

Im Einzelnen:

Einleitung

Anpassung an die derzeit geltenden Rechtsvorschriften wie Gemeindeordnung, Straßengesetz und Bundesfernstraßengesetz

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Erweiterung auf den Zuständigkeitsbereich der Gesamten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

Keine Änderungen

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Aufstellen von Fahrradständern mit Werbung ist erlaubnisbedürftig, Ohne Werbung erlaubnisfrei

§ 4 Erlaubnisantrag

Regelung zum Erlaubnisantrag, Einreichung in der Regel schriftlich und 4 Wochen vorher.

§ 5 Erlaubniserteilung

Regelung zur Erlaubniserteilung, Erweiterung auf die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

§ 6 Erlaubnisversagung

Ergänzung mit Absatz 4

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

Keine Änderungen

§ 8 Haftung und Sicherheiten

Keine Änderungen

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Redaktionelle Änderungen

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

Redaktionelle Änderungen, Gebührenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung

§ 11 Gebührenschuldner

keine Änderungen

§ 12 Gebührenberechnung

Keine Änderungen

§ 13 Gebührenerstattung

Keine Änderungen

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

Keine Änderungen

§ 15 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

Regelung der Gebührenschuld

§ 16 Übergangsregelung

Fällt weg. Es bedarf keiner Übergangsregelung mehr

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 wird in der geänderten Satzung § 16. Absatz 2 wird ergänzt.

§ 17 Inkrafttreten

Regelungen zum Inkrafttreten und Aufhebung der Satzungen innerhalb der VG.

In der Anlage zur Satzung ist das Gebührenverzeichnis Bestandteil der Sondernutzungssatzung.

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt, Triebel/Vogtl. und in der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.
- Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung -**

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), §§ 18, 21 und 22 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S.29) und §§ 8 und 8a des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am ... und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. am mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 SächsStrG und § 8 Absatz 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 Meter Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);

3. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 4. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs;
 5. das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbung und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 7. das Anbringen von Werbeträgern insbesondere Plakate, Werbebanner;
 8. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 Meter oberhalb der Fahrbahn unter Berücksichtigung eines 0,75 Meter breiten seitlichen Sicherheitsstreifens und einer Höhe bis zu 4 Meter oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 10. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Eingriffe in den Straßenkörper, außer bei Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen und die Benutzung von Straßenentwässerungseinrichtungen.
- (3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Absatz 1 SächsStrG und 8a FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zu stellen. Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
Ist die betroffene Kommune in Ortsdurchfahrten nicht Straßenbaulastträger, bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (3) Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zugleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Ist die betroffene Kommune- in Ortsdurchfahrten nicht Straßenbaulastträger, ist die widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, der eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, säumiger Gebührensschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht führt.
 - (4) Hat der Antragsteller Auflagen für zurückliegende oder beendete Sondernutzungen nicht erfüllt, kann die Sondernutzungserlaubnis versagt werden.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, wobei die Auflagen der Straßenbaubehörde zu befolgen sind.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrienen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. gefertigt. Soweit die betroffene Kommune nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des zuständigen Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Oelsnitz.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen,

2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- oder Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 4. die vorübergehende Lagerung von als Schüttgut angelieferten Materialien und Brennstoffen insbesondere Sand, Kohlen, Koks oder Holz auf Gehwegen und Parkstreifen bis zum folgenden Tag der Anlieferung,
 5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung und Abholung, frühestens ab 15:00 Uhr am Vortag des Abholtermins, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. Erlaubnisfreie Sondernutzungen dürfen nicht in den Straßenkörper von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen eingreifen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Bei Erlaubnisfreien Sondernutzungen ist grundsätzlich das Lichtraumprofil der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, welches Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Neben der Sondernutzungsgebühr werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungsgebühren und Auslagen für das Verfahren erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine vergleichbare Sondernutzung wird eine Sondernutzungsgebühr von 5 bis 1000 Euro erhoben.

§ 13 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.
- (2) Kosten, die der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 15 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 3. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig entsprechend § 52 Absatz 1 Nummer 3 bis 9 SächsStrG und § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, § 2 Absatz 1;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt, § 5 Absatz 1;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert, § 7 Absatz 1 und 2;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert, § 3 Absatz 1 Ziffer 3.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 und 3 SächsStrG sowie § 23 Absatz 2 FStrG mit einer Geldbuße bis 500 Euro in bestimmten Fällen bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. - Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung - vom 8. Januar 2010, die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bösenbrunn - Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung - vom 17. August 2010, die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Eichigt - Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung - vom 5. April 2016 und die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Triebel/Vogtl. - Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung - vom 16. Juli 2010 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl.,

Horn
Oberbürgermeister

- Siegel -

Anlage zu § 10 Abs. 1 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom
.....

Gebührenverzeichnis für Erlaubnisse von Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und den Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- Grundlage		Gebühr nach Bemessungsgr. Mindestgebühr
		Maß- einheit	Zeiteinheit	Euro
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Monat	0,50
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m ²	Monat	20,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	120,00
2.2	Warenstände, Warenkörbe und ähnliche	m ²	Monat	5,00
2.3	Fahrradstände mit Werbung je angefangenen	m ²	Monat	2,50
2.4	Gerüste	m ²	Tag	0,05
3.	Lagerung			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m ²	Tag	0,35
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht innerhalb von 3.1. erfasst)	m ²	Tag	0,35
3.3	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten (soweit nicht innerhalb von 3.1. erfasst)	m ²	Tag	0,35
3.4	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern	Stück	Tag	5,00
3.5	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	Tag	5,00
4.	Werbung			
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen und ähnliche)	m ²	Tag	15,00
4.2	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln bis zu 10 Stück Plakate und je weiteres	Stück	Tag	0,50
		Stück	Tag	1,50
4.3	Werbepanner bis 3 Meter je weiterer laufender Meter	Stück	Tag	1,50
		Stück	Tag	5,00
4.4	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften und ähnliche)	Stück	Jahr	150,00
4.5	Verteilung von Werbeschriften	Person	Tag	20,00

4.6	Werbeständer/Aufsteller bis 1 Quadratmeter	Stück	Monat	2,50
5.	Andere Nutzungen			
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 8. Tag	Fahrzeug	Tag	50,00

§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am _____ der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am _____ im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Vogtlandkreis (331) * Postfach 10 03 08 * 08507 Plauen

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.
Frau Reichhard
Markt 1
08606 Oelsnitz/Vogtl.

Geschäftsbereich III
Kommunalaufsichtsamt
Sachgebiet Allgemeine Rechtsaufsicht
Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Müller, Steffi
Unser Zeichen: 092.11-331-780-1-804548/2024
Aktenzeichen: 092.11-331-780
Telefon: +49 3741 300 - 1915
Telefax: +49 3741 300 - 4057
E-Mail: steffi.mueller@vogtlandkreis.de

Datum: 18.01.2024

Entwurf der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt, Triebel/Vogtl. und in der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.
- Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung -

Sehr geehrte Frau Reichhard,

den o.g. Satzungsentwurf haben wir geprüft und unsere Hinweise farblich im beigefügten Entwurf gekennzeichnet.

So wurden u.a. die Gesetzesgrundlagen aktualisiert. Im § 15 sollte entsprechend § 2 Abs. 1 SächsKAG „Gebührenpflicht“ in „Gebührens**schuld**“ geändert werden. Die Angabe der „Mindestgebühr“ in der Kopfzeile der letzten Spalte im Gebührenverzeichnis sollte überprüft und ggf. gestrichen werden, da im gesamten Verzeichnis keine Mindestgebühr aufgeführt wird.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Nach dem Erlass bitten wir die Satzung gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO im Kommunalaufsichtsamt zur Anzeige zu bringen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kuhn
Sachgebietsleiterin

Anlage
Satzungsentwurf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG PLAUEN Postfach 10 02 79 | 08506 Plauen

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.
Postfach 1155
08601 Oelsnitz/Vogtl.

—
**Stadt Oelsnitz - Sondernutzungssatzung
Änderung der Sondernutzungssatzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Änderung der Sondernutzungssatzung geben wir folgende
Stellungnahme ab.

Wir stimmen der Änderung der Sondernutzungssatzung zu.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Yves Schmeißer
Referatsleiter Personal, Recht und Straßenverwaltung

—
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Yves Schmeißer

Durchwahl
Telefon +49 3741 1480-215
Telefax +49 3741 1480-110

Yves.Schmeisser@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13. November 2023

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4.11-4041/215/25-
2023/218306

Plauen,
5. Dezember 2023

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Plauen
Weststraße 73
08523 Plauen

www.lasuv.sachsen.de

*Der Empfang von elektronisch
signierten und/oder verschlüssel-
ten elektronischen Dokumenten
ist möglich. Informationen zum
Zugang finden Sie unter:
lasuv.sachsen.de/kontakt.html



Gemeinde Bösenbrunn

Vorlage-Nr.: 20/24

Amt: Gemeinde Bösenbrunn

Vorberatung mit Empfehlungsbeschluss	<input type="checkbox"/>
Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>
Information	<input type="checkbox"/>

Datum: 26.03.2024

Wiedervorl.:

Bearb.: Wasilewski

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat Bösenbrunn	07.05.2024	öffentlich

Thema:

Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014

I. Antrag oder Beschlussempfehlung:

Der Beschluss Nr. 44/22 vom 11.10.2022 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 88 b Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wird aufgehoben.

II. Sachverhalt und Begründung:

Im Beschlusstext war zwei Zahlendreher enthalten. Das ordentliche Ergebnis beträgt 312.187,79 Euro, im Beschlusstext standen 312.178,79 Euro. Auch im Satz zur Einstellung des Betrages in die Rücklage ereignete sich der gleiche Fehler.

Der Feststellungsbeschluss soll aufgehoben werden, um ihn danach entsprechend des Zahlenwerks erneut zu fassen.

III. Haushaltsmittel:

vorhanden:

Kämmerei:

nicht vorhanden:

IV. Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, den 25.04.2024

Bürgermeister:



Amtsleiter/SG-Leiter:

Anlagen: Beschlussauszug Nr. 44/22
Ergebnisrechnung

Auszüge:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anz.

davon
anwesend:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Gemeinderäte:

(einschl. Bgm. als Vors.)

Gemeinde Bösenbrunn

Vorlage-Nr.: 21/24

Amt: Gemeinde Bösenbrunn

Vorberatung mit Empfehlungsbeschluss

Beschlussfassung

Information

Datum: 27.03.2024

Wiedervorl.:

Bearb.: Wasilewski

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat Bösenbrunn	07.05.2024	öffentlich

Thema:
Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Bösenbrunn

I. Antrag oder Beschlussempfehlung:

Der Jahresabschluss 2014, einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht, wird gem. § 88 b Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

in der **Ergebnisrechnung** mit

- einem ordentlichen Ergebnis von 312.178,79 €
- einem Sonderergebnis von - 2.587,54 €
- einem Gesamtergebnis von 309.600,25 €

in der **Vermögensrechnung** mit

- einer Bilanzsumme von 7.041.149,35 €.

Der Fehlbetrag im Sonderergebnis von 2.587,54 € wird mit dem Basiskapital verrechnet. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 312.178,79 € wird in die Rücklage eingestellt.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. vom 04.05.2022 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Bösenbrunn wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachverhalt und Begründung:


Siehe Anlagen

III. Haushaltsmittel: vorhanden:

Kämmerei: nicht vorhanden:

IV. Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, den 25.04.2024

Bürgermeister:  Amtsleiter/SG-Leiter: